# Wahlordnung des Vereins

In Ergänzung der Satzung des Vereins werden die Details in nachfolgender Wahlordnung geregelt.

## § 1 Zuständigkeit

Diese Wahlordnung ist für die Wahl

 des Vorstandes mit Vorsitzenden Stellvertreter Hauptkassierer

Schriftführer

Beisitzer (Anzahl ist nicht vorgegeben)

im Betreuungsbereich mit

Leiter Betreuungsbereich
 Kassierer Betreuungsbereich
 Schriftführer Betreuungsbereich
 Beisitzer Betreuungsbereich (Anzahl ist nicht vorgegeben)

- der Delegierten der Betreuungsbereiche zur Wahl des Vorstandes
- der Revisoren

verbindlich.

## § 2 Wählbarkeit

- 1. In ein Vereinsamt gem. § 1 dieser Wahlordnung kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied gewählt werden.
- 2. Kandidaten für ein Vereinsamt sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, welche die zu übernehmende Aufgabe erfordert.

## § 3 Wahlperiode

- 1. Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sollen grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 2. Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist zulässig.

#### § 4 Wahlausschuss

- 1. Zur Durchführung von Wahlen im Verein ist ein Wahlausschuss (Wahlleiter und Wahlhelfer) zu bilden, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Wahlergebnis bekannt gibt. Ihm sollten mindestens drei Mitglieder angehören.
- 2. Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass ausnahmslos nur Vereinsmitglieder am Wahlverfahren beteiligt sind.
- 3. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen.

#### § 5 Wahlverfahren

- 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat.
- 2. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 3. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, kann der Wahlleiter einen zweiten Wahlgang entweder zu einem anderen Termin oder unmittelbar an den ersten Wahlgang anschließend festlegen. Im letzten Fall sind die gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).
- 4. Wenn die Anzahl mehrerer zu besetzender Vereinsämter mit der Anzahl der dafür zur Wahl stehenden Kandidaten übereinstimmt, steht es im Ermessen des Wahlleiters, ob er eine Einzel- oder eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) anordnet.
- 5. Jede Wahl bedarf der Annahme durch den oder die Gewählten.
- 6. Der Gewählte kann sein Mandat grundsätzlich zu jeder Zeit niederlegen.
  Sofern nicht ein dringender gewichtiger Grund vorliegt, muss er dem Verein jedoch angemessene Zeit geben, das freiwerdende Vereinsamt wieder neu zu besetzen. Die Niederlegung ist unwirksam, wenn feststeht, dass sie aus unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenen Gründen (§ 242 BGB) erklärt wurde.
- 7. Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 (2) BGB jederzeit mittels Beschluss berechtigt, die Wahl (Bestellung) für jedes ihm nachgeordnete Vereinsamt zu widerrufen.

## § 6 Delegiertenwahl

- Die Mitglieder der Betreuungsbereiche wählen ihre Delegierten auf einer Mitgliederversammlung. Dabei wird für jeweils 10 Mitglieder ein Delegierter gewählt.
- 2. Teilzahlen von 10 sind kaufmännisch zu runden.
- 3. Bezugsbasis für die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder ist der zum 1.vor dem Wahltag nachgewiesene Mitgliederbestand.
- 4. Die Wahl im Betreuungsbereich findet stets im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand wird in einer Delegiertenkonferenz gewählt.

## § 7 Wahlprotokolle

- 1. Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
- 2. Das Wahlprotokoll sollte enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Anzahl der teilnehmenden Mitglieder/Delegierte
  - c. gestellte Anträge
  - d. Art der Abstimmung (Handzeichen, Wahlverfahren)
  - e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
  - f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die ihnen übertragenen Vereinsämter
  - g. Bestätigung, dass die Einberufung der Wahlversammlung satzungsgemäß erfolgte und die Wahl ordnungsgemäß zu Stande kam.
  - h. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters.

### § 8 Gültigkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 01.06.2014.

Halle, 04.05.2017

Frank Rüttger Vorsitzender Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V. Udo Köhler stellvertretender Vorsitzender Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V.